

1. **Ergänzung** zur Drucksache: 0364/2005/BV
Heidelberg, den 14.03.2006

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

**Sondernutzung Fußgängerbereich Altstadt,
Änderung der Richtlinien;
hier: Richtlinien für gewerbliche
Sondernutzungen**

Informationsvorlage

und Tischvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die nachstehenden Informationen zu den Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)** **Ziele:**

- SL 3 Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
- SL 4 City als übergeordnetes Zentrum sichern
- SL 11 Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern

Begründung:

Die gewerblichen Sondernutzungen der Straße helfen den Gewerbebetrieben bei der Sicherung ihrer Existenz. Die in den Stadtteilen und der Innenstadt vorhandenen und über Jahre gewachsenen gewerblichen Strukturen werden damit gesichert.

Ziele:

- AB 1 Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen
- AB 4 Stärkung von Mittelstand und Handwerk
- AB 5 Erhalt der Einzelhandelsstruktur

Begründung:

Die gewerblichen Sondernutzungen helfen, die Existenz der zentrumsnahen (Stadtteile und Innenstadt) gelegenen Betriebe zu sichern. Die Marktchancen der Gewerbebetriebe werden verbessert und Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

keine

Begründung:

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses am 07.03.2006 wurde um ergänzende Informationen zu der Vorlage Drucksache 0364/2005/BV vom 22.02.2006 „Sondernutzung Fußgängerbereich Altstadt, Änderung der Richtlinien; hier: Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen“ gebeten. Zum einen wurde die Vorlage einer Synopse der alten Richtlinien und der vorgeschlagenen neuen Richtlinien erbeten. Zum anderen wurde um Information gebeten, in welcher Höhe für die in den neuen Richtlinien erlaubten Sondernutzungen Gebühren zu entrichten wären.

1. Synopse

In der Anlage zu dieser ergänzenden Informationsvorlage findet sich eine Synopse der bisherigen Sondernutzungsrichtlinien für die Altstadt und der nunmehr vorgeschlagenen neuen Richtlinien, welche die bisherigen Richtlinien ersetzen werden.

2. Gebühren

Wer die öffentliche Straße über den der Allgemeinheit zustehenden Gemeingebrauch zu eigenen Zwecken, vor allem zur Erzielung gewerblicher Einnahmen, nutzt (Sondernutzung), hat der Allgemeinheit diesen ihm eingeräumten Vorteil durch eine Gebühr auszugleichen. Die Allgemeinheit wird quasi für den teilweisen Entzug der Straße entschädigt. § 19 Straßengesetz sieht daher die Erhebung von Gebühren für erlaubte Sondernutzungen vor.

Für die gewerbliche Sondernutzung sind die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren zu erheben. Diese finden sich derzeit in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Derzeit sind vom Gemeinderat folgende Gebühren bereits festgelegt und werden bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen umgesetzt:

- für Warenauslagen ohne Obst und Gemüse: 140,00 € je angefangenem Quadratmeter und Jahr,
- für Postkarten- und Zeitungsständer: 100,00 € je Quadratmeter und Jahr,
- für Stände mit Obst und Gemüse: 100,00 € je Quadratmeter und Jahr.

Für Werbetafeln im Straßenraum wird sich die Sondernutzungsgebühr in derselben Größenordnung bewegen (also etwa 100 bis 140 €), weil die Inanspruchnahme der Straße in allen diesen Fällen gleichgelagert und vergleichbar ist und zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Für Pflanzen liegt dem Gemeinderat der Vorschlag vor, keine Gebühren zu verlangen, um damit diese städtebauliche Verschönerung des Stadtbilds zu fördern.

In welcher Größenordnung sich die jährlich hinzukommenden Gesamteinnahmen für den städtischen Haushalt bewegen werden, ist derzeit nicht absehbar, weil wir nicht einschätzen können, in welchem Umfang von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird.

gez.

Beate Weber

Anlage 1 zur 1. Ergänzung:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen – Synopse alte und neue Fassung

Beschlussvorlage „Sondernutzung Fußgängerbereich Altstadt, Änderung der Richtlinien, hier: Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen

Synopse alte und neue Fassung

Richtlinien alte Fassung (1996)	Richtlinien neue Fassung (2006)
<p>Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen im Fußgängerbereich Altstadt vom 13. Juni 1996</p>	<p>Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen (Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe – SRG –) vom 30. März 2006</p>
<p>1. Erlaubnisse für gewerbliche Sondernutzungen werden unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange gemäß § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg erteilt. Als straßenrechtliche Belange gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie die Wahrung des Stadtbildes.</p>	<p style="text-align: center;">1. Erlaubnis</p> <p>1.1 Diese Richtlinien binden das der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zustehende Ermessen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie betreffen gewerbliche Nutzungen der Straßen und Plätze zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständen und Dekorationsgegenständen. Soweit diese Richtlinien keine Regelung treffen, kann das Ermessen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben frei ausgeübt werden.</p> <p>1.2 Diese Richtlinien gelten nur für gewerbliche Sondernutzungen, die von Gewerbebetrieben ausgeübt werden, deren Geschäftsräume in an die Straße angrenzenden Gebäuden ständig untergebracht sind.</p> <p style="text-align: center;">2. Allgemeines</p> <p>2.1 Durch gewerbliche Sondernutzungen darf der Gemeingebrauch nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden. Die verkehrliche Nutzung der Straße muss gewährleistet bleiben. Wird die verkehrliche Nutzung unzumutbar oder mit einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder Dritte eingeschränkt, darf die beantragte gewerbliche Sondernutzung nicht erlaubt werden. Für Fußgänger/-innen und die sonstigen Verkehrsteilnehmer/-innen muss bei Gehwegen eine Rest-</p>

<p>4. Gebäude- und Ladeneingänge sind in voller Breite von Gegenständen freizuhalten.</p> <p>5. Das Aufstellen von Warenständen auf öffentlicher Verkehrsfläche ist nur während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten erlaubt. Die Warenstände sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p>	<p>straßenbreite von mindestens 1,50 Meter verbleiben; bei Bedarf kann im Einzelfall die Reststraßenbreite im erforderlichen Umfang erweitert werden.</p> <p>2.2 Durch die gewerbliche Sondernutzung dürfen keine Gesetzesverstöße begangen werden. Insbesondere sind die Belange des Jugendschutzes und des Polizeirechts zu wahren.</p> <p>2.3 Gebäudeeingänge und Grundstückszugänge müssen vollständig von Gegenständen freigehalten werden. Die zum Aufstellen erlaubten Gegenstände müssen vor dem Gebäude, in dem sich der beworbene Betrieb befindet, und unmittelbar an dessen Außenwand aufgestellt werden. Sie sollen von der Gebäudeaußenwand bis zu höchstens 1,50 Meter in den Straßenraum ragen und eine Höhe von bis zu höchstens 1,50 Metern haben.</p> <p>2.4 Die von der Sondernutzung erfassten Gegenstände müssen verkehrssicher aufgestellt werden. Sie müssen auch bei Wind ausreichend standsicher und auch bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein. Es dürfen keine über die Aufstellfläche in den Gehweg hinausragende Teile verwendet werden.</p> <p>2.5 Die aufgrund der Sondernutzungserlaubnis auf der Straße aufgestellten Gegenstände müssen täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die als Dekoration (Ziff. 3.3) genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">3. Gesamtes Stadtgebiet</p> <p>3.1 Inhaber/-innen von Gewerbebetrieben können vor ihren Betriebsräumen eine Tafel aufstellen, die auf den Gewerbebetrieb hinweist (Werbetafel). Die Werbetafel darf bis DIN-A1 im Hochformat groß sein. Mit der Werbetafel darf auf Warenangebote, Dienstleistungen und sonstige Angebote in dem an die Straße angrenzenden Betrieb hingewiesen werden.</p> <p>3.2 Inhaber/-innen von Gewerbebetrieben können vor ihren Betrieben Warenstände aufstellen. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die zum üblichen Warenangebot des zugeordne-</p>
---	---

<p>a) Im gesamten Fußgängerbereich Altstadt ist das Aufstellen von frischem Obst und Gemüse sowie von natürlichen Blumen zulässig.</p> <p>b) Auf Plätzen ist das Aufstellen von Warenständern für Postkarten und Zeitungen möglich.</p> <p>2. Zur Präsentation von Obst und Gemüse sind schräggestellte Regale zu verwenden. Diese sowie die aufgestellten Blumen dürfen nicht mehr als 60 cm in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>3. Ständer für Postkarten und Zeitungen dürfen nicht größer als 60 cm im Durchmesser sein.</p>	<p>ten Betriebs ohne die Sondernutzung gehören.</p> <p>3.3 Inhaber/-innen von Gewerbebetrieben können unmittelbar vor ihren Betrieben zur Dekoration Pflanzen oder andere Gegenstände aufstellen. Je Betrieb sind insgesamt bis zu zwei Dekorationsgegenstände zugelassen.</p> <p style="text-align: center;">4. Altstadt</p> <p>4.1 Für den Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung gelten die besonderen Vorgaben der Ziff. 4.2 bis 4.4.</p> <p>4.2 Warenständer nach Ziff. 3.2 dieser Richtlinien sind nicht erlaubt. Das Ausstellen von frischem Obst und Gemüse sowie von natürlichen Blumen, auf Plätzen zusätzlich das Aufstellen von Warenständern für Postkarten und Zeitungen, ist zulässig.</p> <p>4.3 Die Möglichkeit zum Aufstellen von Werbetafeln (Ziffer 3.1 und Dekorationsgegenständen (Ziffer 3.3) besteht nur alternativ. Es soll abweichend von Ziff. 3.3 nur ein Dekorationsgegenstand pro Geschäft aufgestellt werden; Pflanzen sind hiervon ausgenommen.</p> <p>4.4 Abweichend von Ziff. 2.3 Satz 3 sollen die zum Aufstellen erlaubten Gegenstände von der Gebäudeaußenwand höchstens bis zu 1,00 Meter in den Straßenraum ragen.</p>
---	--